

S A T Z U N G

des Vereins "Volkshochschule Murnau e.V."

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Volkshochschule Murnau e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist Murnau am Staffelsee.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen unter der Nr. VR 144 eingetragen. Der Verein ist der rechtliche Träger der Volkshochschule Murnau.
4. Der Verein ist Mitglied des "Bayerischen Volkshochschulverbandes e.V.".

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Weiterbildung im Sinne der Volksbildungseinrichtungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. •
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich den Zwecken der Volksbildung zuzuführen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Tätigkeit

1. Zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke führt der Verein Kurse, Vorträge, Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Diskussionsabende, Podiumsgespräche, kulturelle Veranstaltungen, Führungen, Bildungsreisen u.ä. volksbildende öffentliche Veranstaltungen durch.
2. An den Veranstaltungen der Volkshochschule, die Gelegenheit zu umfassender geistiger, ethisch-moralischer, beruflicher und staatspolitischer Fortbildung bieten, können alle Personen teilnehmen.

3. Die Veranstaltungsprogramme der Volkshochschule Murnau dürfen weder konfessionell noch parteipolitisch oder weltanschaulich ausgerichtet sein.

§ 4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Volksbildungsarbeit fördern wollen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Lehnt der Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag ab, kann der Antragssteller oder - bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen - auch dessen gesetzlicher Vertreter eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
3. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklären.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen im weitesten Sinne gröblich verstoßen hat, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Erhebt das Mitglied dagegen Einspruch, so entscheidet die Mitglieder- versammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
6. Ein Vereinsbeitrag wird erhoben. Pro Jahr beträgt er DM 30,-.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a} die Mitgliederversammlung
- b} der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich zusammentreten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies zum Vorstand oder mindestens von einem Drittel der Mitglieder für erforderlich gehalten wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch persönliche Einladung in einfachem Brief und/oder durch Veröffentlichung in einer am Sitz des Vereins verbreiteten Tageszeitung, mindestens eine Woche vor dem Termin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen jedoch mindestens vier Wochen vor dem Termin, bekanntgegeben.
4. Jedes Mitglied muß sich über die Tagesordnung beim Geschäftsführer informieren können für den Fall, daß es von der Einladung nicht rechtzeitig erfahren hat.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Niederschrift über die Mitgliederversammlung des vergangenen Jahres,
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes sowie der Stellungnahme der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschußfassung über Widersprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmenanträgen und Ausschluß von Mitgliedern,
 - e) Behandlung von Anträgen aus dem Mitgliederkreis,
 - f) Beschußfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschußfassung über die Auflösung des Vereins.

6. Beschlüsse über die Punkte 5 a) bis 5 e) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, von denen jedes eine Stimme hat, gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Punkt 5 f) und 5 g) bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins. Bei Punkt 5 g) müssen mindestens zwei Drittel aller listenmäßigen Mitglieder anwesend sein.

7. An den Mitgliederversammlungen können von Mitgliedern eingeladene Gäste teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
8. Von allen Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Vorstandsneuwahlen, die alle drei Jahre stattzufinden haben, ist die für das Registergericht bestimmte Niederschrift vom 1. Vorsitzenden, vom Geschäftsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Vertreter, dem Leiter/Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Schriftführer. In der Regel wird nur eine Funktion von einem Vorstandsmitglied übernommen.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende sowie der Leiter/Geschäftsführer. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der Leiter/Geschäftsführer von seiner Alleinvertretungsberechtigung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
3. Der Gesamtvorstand hat die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Programmgestaltung und das Finanzgebaren des Leiters/ Geschäftsführers zu überwachen und die Mitgliederversammlungen vorzubereiten.
4. Der Gesamtvorstand kann die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte in einem von ihm zu bestimmenden Umfang auf den Leiter/Geschäftsführer übertragen.
5. Der 1. Vorsitzende und in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende kann den Gesamtvorstand nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Vorstand wird jeweils auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung - mit einfacher Stimmenmehrheit - gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
7. Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Beisitzer wählen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Sie haben bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 9

Finanzierung

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Teilnehmergebühren, Zuschüsse und private Spenden.

§ 10

Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschuß müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so muß binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Murnau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Volksbildung im Rahmen seiner Satzung zu verwenden hat.
3. Erfolgt die Auflösung, ohne daß die Einberufung der Mitgliederversammlung möglich ist (also etwa durch höhere Gewalt), so übernimmt der Markt Murnau die verbleibenden Werte des Vereins, wobei auch in diesem Fall die angegebenen Voraussetzungen (Zweckbegrenzung) gelten.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen in Kraft. Die Satzung vom 14.01.1998 tritt damit gleichzeitig außer Kraft.

Murnau/Staffelsee, den 05.07.2000